

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5118

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.01.2021



30. Dezember 2020

Haushaltsvollzug 2020

Bericht zur Teilziffer 28 der Drucksache 19/01816 Eingliederungshilfe - Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes - das Land ist gefordert

Sehr geehrter Herr Weber,

nachfolgend übersende ich Ihnen den Bericht zur Teilziffer 28 der Drucksache 19/01816.

Das Bundesteilhabegesetz hat die Steuerungsmöglichkeiten der Eingliederungshilfeträger erhöht, um den Anstieg der Ausgaben in der Eingliederungshilfe abzuschwächen. Diese Steuerungsmöglichkeiten muss das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) zusammen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ausschöpfen. Das MSGJFS wurde aufgefordert, bis Ende 2020 dem Finanzausschuss zu berichten, wie es die Steuerungsmöglichkeiten umsetzt.

Dies betrifft insbesondere

1. die Differenzierung von Leistungspauschalen nach Bedarfstypen, die sich in Abkehr vom stationären Einrichtungsbegriff an der Struktur des neuen Rechts der Eingliederungshilfe orientiert, und
2. die Festlegung von Richtwerten für den Personalbedarf im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sowie
3. landesweit einheitlich unter den Kommunen vereinbarte und gelebte Regelungen zur Bedarfsfeststellung.

Zu 1.:

Zur weiteren Ausgestaltung der im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein geregelten Leistungspauschalen finden derzeit Verhandlungen zwischen Vertretern der Verbände der Leistungserbringer und der Leistungsträger statt. Vertreterinnen bzw. Vertreter des MSGJFS, der Kreise und der kreisfreien Städte haben gemeinsame Eckpunkte zu Leistungspauschalen in der Systematik von Zeitkorridoren erarbeitet, die u.a. darauf beruhen, Leistungen so zu vereinbaren, dass individuelle Teilhabebedarfe entsprechend der Gesamt- und Teilhabeplanung bedarfsgerecht und passgenau gedeckt werden können und sowohl differenzierte Leistungsinhalte wie auch konkrete Leistungsumfänge in den Leistungsangeboten sichtbar gemacht werden.

Eine Verständigung zur Ausgestaltung der Leistungspauschalen in der Vertragskommission Landesrahmenvertrag SGB IX ist abschließend noch nicht erzielt worden.

Zu 2.:

In den Verhandlungen zur weiteren Ausgestaltung des Landesrahmenvertrages zeigt sich, dass es für die Festlegung von Personalrichtwerten keine geeinte Vorgehensweise geben wird. Die Verbände der Leistungserbringer sprechen sich derzeit gegen landesweit einheitliche Richtwerte zur personellen Ausstattung aus. Auch Personalschlüssel, deren Anpassung und deutliche Erhöhung die Verbände der Leistungserbringer fordern, sind noch Gegenstand laufender Verhandlungen der Vertragskommission Landesrahmenvertrag SGB IX.

Zu 3.:

Der Steuerungskreis Eingliederungshilfe hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 entschieden, dass die auf Grundlage des § 118 SGB IX entwickelten „Schleswig-Holsteinische Instrumente zur (Hilfe-)Planung“ (SHIP) ab 01.01.2020 landesweit von allen kommunalen Trägern eingeführt werden. Das MSGJFS wirkt unter Beachtung der Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung in einer Arbeitsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte zu Anwendungs- und Umsetzungsfragen der gemeinsamen Instrumente mit. Daneben fördert das MSGJFS durch begleitende Fortbildungen mit Angeboten des Blended Learning die landesweit einheitliche Umsetzung der Regelungen sowie die Anwendung der Instrumente.

Mit den mit Wirkung zum 01.01.2021 überarbeiteten Grundsätzen für die Verteilung von Landesmitteln für Personal- und Sachkosten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe nach § 7 Abs. 2 u. 3 AG-SGB IX werden zusätzliche Anreize zur Anwendung der Instrumente für die Gesamtplanung nach § 118 SGB IX geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg